

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

75

vom:

2020-06-08

Autor:

Andrea Tinti

Peter Winkler

An alle Einzelhändler, Restaurants, Hotels, Reisebüros

Verwendung von Bargeld durch ausländische Touristen: Meldung für das Jahr 2019 innerhalb 30.06.2020

Bekanntlich¹, wurde für die Verwendung von Bargeld durch **Touristen mit Wohnsitz im EU-Ausland und in Drittländern** für Ankäufe von Waren und Dienstleistungen bei Einzelhändlern, im Gastgewerbe und bei Reiseagenturen die Bargeldschwelle² ab 1.1.2019 auf Euro **14.999,99** erhöht. Diese Schwelle gilt aufgrund nachfolgender **Ausnahmeregelung**³.

Die gesetzliche **generelle Bargeldschwelle** von derzeit Euro 2.999,99⁴ hingegen gilt nur mehr bis zum 30. Juni 2020. Ab 1. Juli 2020 sinkt diese auf **Euro 1.999,99** und ab 1. Januar 2022 auf 999,99⁵.

1 Betroffene Subjekte

Die Schwelle von Euro 14.999,99 für Bargeldbewegungen betrifft den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch⁶

- Einzelhändler und gleichgestellte Steuerpflichtige, die von der Ausstellung der Rechnung befreit sind und daher in der Regel zur Ausstellung von Steuerquittungen oder Kassenbelegen verpflichtet sind, wie z.B. Detailhandel, Hotels und Restaurants, usw.⁷
- Tourismus- und Reiseagenturen, welche Tourismusleistungen wie Reisen, Urlaubsaufenthalte, „all-inclusive“-Angebote organisieren und damit verbundene Nebenleistungen erbringen⁸,

an **natürliche Personen**, sprich private Kunden (also nicht an Unternehmen oder Freiberufler)

- die nicht italienische Staatsbürger und
- die nicht in Italien ansässig sind

wenn diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird.

Die Ausnahmeregelung gilt also nur für Bargeldumsätze mit Privatpersonen. Sie gilt nicht gegenüber MwSt.-Subjekten. Für diese bleibt weiterhin die generelle Bargeldschwelle aufrecht.

1 Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 24/2019 und 14/2019 - Punkt 27 bzw. Art. 1, Absatz 245, Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt am 31.12.2018

2 vom Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr. 16/2012 vorgesehen

3 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 28/2018

4 Art. 1, Absatz 898 des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015

5 Art. 18, Gesetzesdekret (DL) Nr. 124 vom 26. Oktober 2019

6 Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

7 gemäß Art. 22 des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

8 gemäß Art. 74-ter des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

2 Auflagen für die Ausnahmeregelung

Inländische Einzelhändler, gleichgestellte Dienstleister, usw. müssen zur Anwendung der höheren Schwelle der Euro 14.999,99 folgende Auflagen erfüllen⁹:

- vor Anwendung der Erleichterung ist eine einmalige Mitteilung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen zu machen.¹⁰ In dieser Mitteilung wird erklärt, dass die Ausnahmeregelung für die höhere Bargeldschwelle in Anspruch genommen wird und die hierfür vorgesehenen Auflagen erfüllt werden¹¹;
- es muss eine Kopie des Reisepasses des Kunden besorgen werden. Achtung: der Ausweis genügt nicht;
- der Tourist muss in einer eidesstattlichen Erklärung bestätigen, nicht italienischer Staatsbürger zu sein und den Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebietes zu besitzen (siehe Anlage);
- spätestens innerhalb des folgenden Werktages, muss das kassierte Bargeld auf das gemeldete Bankkonto eingelegt werden.

Dabei muss:

- die Kopie des Reisepasses,
 - die unterschriebene eidesstattliche Erklärung des Touristen,
 - eine Kopie des ausgestellten Kassenbelegs, der Steuerquittung oder der Rechnung
 - sowie eine Kopie der Versandbestätigung der einmaligen Mitteilung
- bei der Bank abgeben werden.

3 Mitteilung an die Agentur der Einnahmen

Diese Geschäftsfälle müssen jährlich normalerweise innerhalb:

- 10. April bei monatlicher MwSt.- Abrechnung
- 20. April bei vierteljährlicher MwSt.- Abrechnung

der Agentur der Einnahmen übermittelt werden¹².

Um fest zu stellen welche MwSt.- Abrechnungsformen angewandt wird ist auf das Jahr des Versands des Vordrucks abzustellen.

Es wird der Abschnitt TU - „Operazioni legate al turismo“ des Mehrzweckvordruckes („Comunicazione polivalente“) ausgefüllt¹³. Gemeldet werden müssen alle Bargeldbewegungen ab der geltenden generellen Bargeldschwelle bis zu Euro 14.999,99.

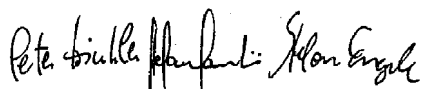
Die genannten ordentlichen Fristen¹⁴ sind aufgrund der Notsituation **CoVid-19** für 2020 aufgehoben. Somit kann der Versand binnen **30.6.2020** erfolgen¹⁵.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁹ Art. 3, Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

¹⁰ derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Deroga+limitazione+uso+contante/Scheda+informativa+limitazione+uso+contante/?page=schedecomunicazioni>

¹¹ Auflagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b), und Absatz 2-bis des Artikels 3, Absatz 1, des Dekrets Nr. 16 vom 2. März 2012, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 44 vom 26. April 2012 umgewandelt;

¹² derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Deroga+limitazione+uso+contante/Scheda+informativa+limitazione+uso+contante/?page=schedecomunicazioni>

¹³ gemäß Art. 21 del D.L. 78/2010 wie vom Art. 3, Abs. 2bis DL Nr. 16 vom 02.03.2012 vorgesehen

¹⁴ siehe unser Rundschreiben Nr. 34/2020 vom 19.3.2020, Seite 3

¹⁵ In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Art. 62, Abs. 6, DL 18/2020 ("Decreto Cura Italia")

Anlage

- 1) Vorlage zur Eigenerklärung gemäß DPR n. 445/2000

Eigenerklärung**(gemäß Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012)**

Der/die unterfertigte _____, geboren in _____
am . . , wohnhaft in _____ (Staat),
_____ (Stadt/Ort), _____ (Straße),

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 für
eventuelle Falscherklärungen

ERKLÄRT

bewusst der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen gemäß Art. 76 des D.P.R.
Nr. 445 vom 28/12/2000, im Sinne des Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2.
März 2012 und des Art. 47 des D.P.R. 445/2000 unter eigener Verantwortung

- **nicht italienischer** Staatsbürger zu sein
- den **Wohnsitz außerhalb** des italienischen Staatsgebietes zu haben

Datum _____

Unterschrift

Der/die Unterfertigte erklärt außerdem, dass er/sie im Sinne des Art. 13 D.Lgs. Nr. 196 vom
30. Juni 2003 darüber informiert wurde, dass die in obiger Erklärung enthaltenen persönlichen
Daten ausschließlich für den vom Gesetzesdekret Nr. 16 vom 2. März 2012 vorgesehenen
Zweck verwendet werden.

Unterschrift